

## Kostenreglement

### Besuchsrechtsbegleitung im Einzelfall

#### Grundsätzlich

Das Kindeswohl und der Kinderschutz stehen im Zentrum der Besuchsrechtsbegleitung. Als Grundlage dienen die Standards *quality4children*. Die betroffenen Eltern werden von der Auftrag gebenden Stelle (Leistungsbesteller) über die Funktion und den Auftrag der Besuchsrechtsbegleitung informiert.

Der Leistungsbesteller verpflichtet sich, alle relevanten Informationen, insbesondere was die Sicherheit der beteiligten Personen anbelangt, offen und proaktiv anzusprechen.

Sind die fallrelevanten Informationen nicht vorhanden oder unklar, können diese über eine ambulante Abklärung generiert werden ([www.stiftung-passaggio.ch/ambulante-dienste/ambulante-abklaerungen/](http://www.stiftung-passaggio.ch/ambulante-dienste/ambulante-abklaerungen/)).

#### Besuchsrechtsbegleitung

Die Klientin<sup>1</sup> und der betroffene Elternteil werden dem Auftrag entsprechend in den Räumlichkeiten<sup>2</sup> der Stiftung Passaggio (Bern oder Lützelflüh) begleitet und beaufsichtigt. Dazu formuliert der Leistungsbesteller einen detaillierten Auftrag, der den Parteien bekannt ist.

Beobachtungsaufträge können nur minimal ausgeführt werden.

Die Besuchsrechtsbegleitung wird durch das Personal der Stiftung Passaggio durchgeführt. Sie wird nicht zwangsläufig von pädagogisch ausgebildetem, aber pädagogisch erfahrenem Personal ausgeführt.

Wenn ein Abklärungs- bzw. Beobachtungsauftrag vorliegt, formuliert der Leistungsbesteller Fragen, welche in einem kurzen Bericht beantwortet werden. Diese Fragen werden dem Elternteil transparent gemacht.

Die Stiftung Passaggio überprüft mit dem Leistungsbesteller alle drei Monate das Setting und wertet die im Auftrag formulierten Punkte aus.

#### Kosten

Berechnet wird die Begleitungszeit ab dem ersten Kontakt mit dem Kind/Elternteil.

Verhinderungen müssen spätestens 36 Stunden vor dem Termin der Stiftung Passaggio gemeldet werden, ansonsten fallen die geplanten Kosten an.

Für die betriebliche Vorbereitungszeit wird ein einmaliger Betrag von Fr. 300.- verrechnet.

Settings der Besuchsrechtsbegleitungen, die gutgesprochen sind und nicht stattfinden können, müssen vom Leistungsbesteller gekündigt werden.

Der Stundenansatz beträgt **Fr. 150.-** inkl. Wochenend- und Feiertagszulagen sowie Zeitgutschriften nach kantonaler Regelung. Findet die Besuchsrechtsbegleitung in den Räumlichkeiten der Stiftung Passaggio statt, fallen keine Fahrspesen an.

---

<sup>1</sup>Der Lesbarkeit zuliebe verwenden wir ausschliesslich die weibliche Form. Das jüngste Kind, welches die Besuchsbegleitung betrifft, gilt Indexklientin

<sup>2</sup> Ausnahmen werden individuell besprochen.

Bei Besuchsrechtsbegleitungen ausserhalb der Räumlichkeiten der Stiftung Passaggio bzw. bei einer Partei zuhause werden die Fahrspesen nach Aufwand berechnet.

Die Fahrspesen zu externen Räumlichkeiten betragen pro Minute **Fr. 1.54**. Für Ausflüge während der Besuchsrechtsbegleitungszeit werden **Fr. -.85** pro km berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Reisezeit dient Google Maps. Ausgangspunkt ist Lützelflüh oder Bern-Länggasse. Für einen Bericht verrechnen wir max. 2 Gesprächsstunden.

Der beteiligte Elternteil übernimmt die anfallenden Kosten, die bei Ausflügen anfallen. Fallen für die Begleitung Eintritte oder sonstiges an, werden diese nach Aufwand dem Leistungsbesteller verrechnet.

### **Kündigung**

Die Kündigungsfrist ist auf den nächsten Besuchsrechtstermin möglich. Die Kündigung hat schriftlich per E-Mail oder Post zu erfolgen.

### **Beträge, die im budgetierten Betrag nicht enthalten sind**

Allgemeine Kosten, die in einer Krisensituation entstehen.

### **Sicherheit**

Bei Bedrohungen oder falls sich der Elternteil mit dem Kind aus dem abgemachten Bereich entfernt, wird unmittelbar die Polizei involviert.

### **Zahlungsbedingungen**

Wir stellen nach zwei Treffen Rechnung oder spätestens nach einem Monat. Zahlbar innert 10 Tagen. Besten Dank, Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Liquidität der Stiftung Passaggio.